

Zusatzabkommen

zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 9. September 1966 in der Fassung des Zusatzabkommens vom 3. Dezember 1969 und zum Schlussprotokoll des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftssteuern vom 31. Dezember 1953

Abgeschlossen am 22. Juli 1997

Von der Bundesversammlung genehmigt am 12. März 1998²

In Kraft getreten durch Notenaustausch am 1. August 1998

(Stand am 2. August 2000)

*Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und
die Regierung der Französischen Republik,*

vom Wunsche geleitet, das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 9. September 1966³ in der Fassung des Zusatzabkommens vom 3. Dezember 1969⁴ (nachfolgend als «Abkommen» bezeichnet) sowie das Schlussprotokoll des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftssteuern vom 31. Dezember 1953⁵ abzuändern,

haben folgendes vereinbart:

Art. 1

Artikel 2 Absatz 3 A des Abkommens wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

...

Art. 2

Artikel 3 des Abkommens wird durch folgenden Artikel ersetzt:

...

AS **2000** 1936; BBl **1997** IV 1141

¹ Der Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der französischen Ausgabe dieser Sammlung.

² AS **2000** 1935

³ SR **0.672.934.91**. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Abk.

⁴ AS **1970** 1300

⁵ SR **0.672.934.92**

Art. 3

In Artikel 4 des Abkommens wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

...

Artikel 4 Absatz 5 des Abkommens wird zu Absatz 6.

In Artikel 4 Absatz 6 a) des Abkommens werden die Worte «in den Absätzen 1–3» durch die Worte ... ersetzt.

Art. 4

Artikel 6 des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach den Worten «Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen» die Worte ... eingefügt;

2. Der zweite Absatz von Absatz 2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

...

Art. 5

Artikel 7 des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Am Anfang von Absatz 2 werden nach den Worten «Übt ein Unternehmen» die Worte ... eingefügt.

2. Im zweiten Satz von Absatz 8 werden die Worte «des Artikels 10 Absatz 1 und» gestrichen.

Art. 6

Artikel 8 des Abkommens wird durch folgenden Absatz ergänzt:

...

Art. 7

Artikel 10 des Abkommens wird aufgehoben.

Art. 8

Artikel 11 des Abkommens wird aufgehoben und durch folgenden Artikel ersetzt:

...

Art. 9

Artikel 12 des Abkommens wird aufgehoben und durch folgenden Artikel ersetzt:

...

Art. 10

In Artikel 13 Absatz 3 des Abkommens werden die folgenden Worte gestrichen:

«oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen».

Artikel 13 Absatz 4 des Abkommens wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

...

Artikel 13 Absatz 5 des Abkommens wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

...

Art. 11

Der zweite Satz von Artikel 15 Absatz 1 des Abkommens wird aufgehoben. Absatz 2 wird ebenfalls aufgehoben und durch folgenden Absatz ersetzt:

...

Art. 12

Artikel 17 Absatz 4 des Abkommens wird aufgehoben und durch folgenden Absatz ersetzt:

...

Art. 13

Artikel 19 des Abkommens wird aufgehoben und durch folgenden Artikel ersetzt:

...

Art. 14

Artikel 23 des Abkommens wird aufgehoben und durch folgenden Artikel ersetzt:

...

Art. 15

Der zweite Satz von Artikel 24 Absatz 1 des Abkommens wird aufgehoben und durch folgenden Absatz ersetzt:

...

Art. 16

1. Artikel 25 A des Abkommens wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

...

2. Artikel 25 B Absatz 1 des Abkommens wird durch folgenden Satz ergänzt:

...

Art. 17

In Artikel 26 des Abkommens:

1. Der letzte Absatz in Absatz 3 wird aufgehoben.
 2. Der folgende Absatz 4 wird nach Absatz 3 angefügt:
- ...
3. Absatz 4 wird zu Absatz 5 und Absatz 5 wird zu Absatz 6.
 4. Am Anfang von Absatz 6 werden folgende Worte eingefügt:

...

Art. 18

Artikel 27 Absatz 1 wird aufgehoben und durch folgenden Absatz ersetzt:

...

Art. 19

Der bestehende Absatz in Artikel 31 wird zu «1.» und ein wie folgt lautender Absatz 2 angefügt:

...

Art. 20

Absatz I im Zusatzprotokoll zum Abkommen wird aufgehoben und vor Absatz II, der zu Absatz IX wird, werden die folgenden Absätze I bis VIII eingefügt:

...

Art. 21

1. Jeder Vertragsstaat wird dem anderen den Abschluss der für die Inkraftsetzung des Zusatzabkommens erforderlichen Verfahren notifizieren. Dieses tritt am ersten Tag des zweiten auf den Eingang der letzten dieser Notifikationen folgenden Monats in Kraft.

2. Die Bestimmungen des Zusatzabkommens finden Anwendung:

- a) für die auf dem Abzugswege an der Quelle erhobenen Steuern auf steuerbare Beträge ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusatzabkommens;
- b) für Einkommenssteuern, die nicht auf dem Abzugswege an der Quelle erhoben werden, auf Einkommen, die, je nach dem Zusammenhang, während des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusatzabkommens laufenden oder danach beginnenden Kalender- oder Geschäftsjahres zufließen;

- c) für die übrigen Steuern auf Besteuerungen, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusatzabkommens vorgenommen werden, für die in Artikel 8 Absatz 5 aufgeführte Gewerbesteuer («taxe professionnelle») auf noch nicht durchgeführte Besteuerungen, die zum gleichen Zeitpunkt bestritten sind.

3. Absatz 5 der Erklärungen des Schlussprotokolls zu Artikel 1 des zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Französischen Republik abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftssteuern vom 31. Dezember 1953⁶ wird aufgehoben.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in französischer Sprache, in Paris am 22. Juli 1997.

Für den
Schweizerischen Bundesrat:
Benedikt von Tscharner

Für die Regierung
der Französischen Republik:
Christian Sautter

⁶ SR 0.672.934.92

